

VDP / Sachsen-Anhalt e.V.
Otto-von-Guericke-Str. 86a / 39104 Magdeburg

Chancengleichheit durch Bildungsvielfalt

Ministerium für Bildung
des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Minister Marco Tullner
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg

Magdeburg, 10.10.2017

Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt zum Entwurf des 14. Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes von Sachsen-Anhalt; Ihr Schreiben vom 28.09.17

Sehr geehrter Herr Minister,

zum vorliegenden o.g. Gesetzesentwurf gebe ich für den VDP Sachsen-Anhalt auch in meiner Funktion als Mitglied des Landesschulbeirates die nachfolgende Stellungnahme ab, die wie folgt gegliedert ist: I. Vorbemerkungen, II. Hinweise zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen und III. Weitergehende Forderungen des VDP Sachsen-Anhalt (insbesondere mit Blick auf die vorliegenden Rechtsgutachten zur Ersatzschulfinanzierung in Sachsen-Anhalt sowie zu den Vereinbarungen des aktuellen Koalitionsvertrages).

I. Vorbemerkungen

1. Nach § 78 Abs. 2 S. 4 SchulG-LSA erhält der Landesschulbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme zu allen das Schulwesen betreffenden Gesetz- und Verordnungsentwürfen der obersten Schulbehörde. Fraglich ist, ob diese Gesetzesregelung durch die sich häufenden unangemessen kurzen Anhörungsfristen Ihres Hauses, die noch dazu vorzugsweise in der unterrichtsfreien Zeit erfolgen, in der die Schulpraktiker entweder gar nicht oder nur sehr eingeschränkt erreichbar sind, nicht sukzessive ausgehöhlt wird. Das Anhörungsschreiben Ihres Hauses zum o.g. Gesetzesentwurf ging beim VDP Sachsen-Anhalt erst am 02.10.17 (also am ersten Tag der Herbstferien) ein, so dass mir für

VDP

Verband Deutscher Privatschulen
Sachsen-Anhalt e.V.

Otto-von-Guericke-Str. 86a
39104 Magdeburg

T: 0391 / 731916-0
F: 0391 / 731916-1

VDELSA@t-online.de
www.vdp-sachsen-anhalt.de

Bankverbindung

Deutsche Kreditbank
Konto-Nr.: 107 334 00
BLZ: 120 300 00

Vereinsregister

Amtsgericht Stendal
VR 11611

die Erarbeitung dieser Stellungnahme gerade einmal neun Tage verblieben, was einen neuen Negativrekord hinsichtlich der Anhörungsfristen zu einem (noch dazu sehr weitreichenden!) Schulgesetzänderungsentwurf darstellen dürfte. Selbstverständlich konnte ich in der mir verbleibenden Zeit nur in einem sehr eingeschränkten Maße auf Hinweise unserer Mitgliedsschulen zurückgreifen, so dass ich schon jetzt darauf hinweise, dass diese Stellungnahme im Falle eines gesonderten Anhörungsverfahrens durch den Landtags-Bildungsausschuss gegebenenfalls um weitere Punkte ergänzt werden wird. Auch anderen Mitgliedern des Landesschulbeirates, wie z.B. dem Landeseltern- oder dem Landesschülerrat, wird es durch derart kurze Anhörungsfristen (noch dazu während der Schulferien) wesentlich erschwert oder sogar unmöglich gemacht, zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf eine fundierte Stellungnahme abzugeben, was angesichts des Umstandes, dass Ihr Haus an diesem Gesetzesentwurf nach meinem Kenntnisstand seit mindestens einem Jahr arbeitete, noch weniger verständlich ist.

Der VDP Sachsen-Anhalt fordert deshalb bereits an dieser Stelle, dass § 78 Abs. 2 SchulG-LSA im laufenden Gesetzgebungsverfahren um einen Satz 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt werden sollte: **„Dabei wird den Mitgliedern des Landesschulbeirates eine Frist von mindestens einem Monat für die Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt, wobei eine Anhörung grundsätzlich nicht während der unterrichtsfreien Zeit erfolgen sollte.“** Außerdem rege ich zur Ermöglichung der besseren Einbeziehung unserer Mitglieder an, dass künftig in den Anhörungsschreiben Ihres Hauses immer eine Internetadresse benannt werden sollte, unter der der jeweilige Gesetzes- oder Verordnungsentwurf (nebst Begründung und ggf. Synopse) eingesehen werden kann.

2. Nach Auffassung des VDP Sachsen-Anhalt bedarf das gesamte hiesige Schulgesetz einer umfassenden Überarbeitung, da viele Regelungen im Laufe der Jahre immer wieder so ergänzt wurden, dass sie für Un- eingeweihte im zunehmenden Maße wenig verständlich und damit als intransparent erscheinen. Ich verweise diesbezüglich beispielhaft auf die aktuelle Gesetzesformulierung des § 16a Abs. 2 SchulG-LSA, die zudem auch inhaltlich wenig nachvollziehbar ist (Hiernach dürfte ein freier Schulträger nur Schulleiter/innen und Lehrkräfte **beschäftigen**, für die eine Unterrichtsgenehmigung erteilt worden ist. Gemeint aber ist wohl, dass er nur Lehrkräfte im Unterricht einsetzen darf, für die eine Genehmigung erteilt wurde; darüber hinaus kann ein Ersatzschulträger selbstverständlich weitere Personen beschäftigen, die eine Ausbildung als Lehrerin oder Lehrer aufweisen.).

Außerdem liegen Ihrem Haus mittlerweile mehrere Rechtsgutachten bzw. juristische Aufsätze vor, die nachweisen, dass verschiedene Regelungen des Schulgesetzes, die nicht Gegenstand des aktuellen Schulgesetzänderungsentwurfes sind, gegen die Vorgaben der Landesverfassung verstoßen. Auf einige dieser Regelungen werde ich deshalb auch schon in dieser Stellungnahme eingehen, weiterhin kündige ich bereits jetzt schon an, dass der VDP Sachsen-Anhalt Ihrem Haus und dem Parlament innerhalb der nächsten Monate einen umfänglichen eigenen Gesetzesentwurf vorstellen wird, aus dem wir unsere weiteren Forderungen (die nicht nur die freien Schulen betreffen, sondern auch weitere Themen, die für alle Schulträger, Schüler/innen und Schülereltern relevant sind, z.B. die Regelungen zum Schülertransport) ableiten werden.

II. Hinweise/Forderungen zu den aktuell vorgeschlagenen Gesetzesänderungen

Die anschließenden Ausführungen folgen der besseren Übersichtlichkeit halber der Systematik des aktuellen Schulgesetzes, d.h. die benannten Punkte stellen nicht zwangsläufig eine Reihenfolge der für den VDP Sachsen-Anhalt wichtigsten Änderungsbedarfe dar.

1. **§ 2 Abs. 4:** Die künftig vorgesehene Bezeichnung „Berufsfachschulen für Gesundheitsberufe“ ist nachvollziehbar. Ich weise allerdings bereits jetzt schon darauf hin, dass in absehbarer Zeit aufgrund des beschlossenen Pflegeberufegesetzes bezüglich der in dieser Vorschrift benannten Berufsfachschule für Altenpflege eine weitere Änderung des Schulgesetzes erforderlich werden wird, was zeitnah vorbereitet werden muss.
2. **§ 4 Abs. 7:** Die vorgesehene Ermöglichung eines jahrgangsübergreifenden Unterrichts an den Grundschulen sollte zwingend ein schlüssiges methodisch-didaktisches Umsetzungskonzept des jeweiligen Schulträgers voraussetzen. Zudem muss mit Blick auf die Vorgabe des § 18a Abs. 3 S. 2 Nr. 3 SchulG-LSA ausgeschlossen werden, dass durch die vorgesehene Neuregelung die Finanzhilfe für die Träger an Grundschulen in freier Trägerschaft weiter absinkt oder trotz steigender Personalkosten stagniert, da ansonsten fraglich ist, ob freie Grundschulen mittelfristig in Sachsen-Anhalt noch überlebensfähig sein werden.
3. **§ 4 Abs. 8:** Zu dieser beabsichtigten Neuregelung stellt sich die Frage, ob auch Träger von Ersatzschulen einen Grundschulverbund bilden können und falls ja, unter welchen Voraussetzungen dies möglich sein wird, da beispielsweise die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Mindestschülerzahlen für die sog. „Teilstandorte“ aufgrund der ständigen

Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes für die Ersatzschulträger keine Wirkung entfalten können (gleiches gilt für die neu vorgesehene Regelung in § 13 Abs. 2 S. 5).

4. **§ 5 Abs. 7:** Der VDP Sachsen-Anhalt spricht sich gegen eine Aufhebung dieser Gesetzesnorm aus, da der untergesetzliche Organisationserlass ansonsten künftig auch einen Wegfall der neigungsorientierten Wahlpflichtangebote vorsehen könnte, was aufgrund des zu erwartenden sich weiter verschärfenden Lehrkräftemangels nicht unrealistisch erscheint. Die Qualität der Sekundarschulen bzw. die an sie gerichteten Anforderungen sollte(n) nicht weiter abgesenkt werden.
5. **§ 8 Abs. 3:** Die hier vorgesehenen neuen Begrifflichkeiten für die Förderschwerpunkte begrüßt der VDP Sachsen-Anhalt, nicht aber den Ausschluss weiterer denkbarer Förderschwerpunkte. Würde beispielsweise die diagnostizierte Behinderung „Autismus“ künftig immer undifferenziert dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ zugeordnet werden?

Außerdem sollten künftig – wie vor einigen Jahren noch üblich – für alle in § 8 Abs. 3 des Gesetzesentwurfes genannten Förderschwerpunkte wieder jeweils gesondert Schülerkostensätze für Schüler/innen ermittelt werden, die den sog. „Gemeinsamen Unterricht“ an (Regel-)Ersatzschulen besuchen. Die derzeit vorgesehene finanzhilferelevante Unterscheidung von Schüler/innen lediglich nach den Förderschwerpunkten „Lernbehinderung“ und „sonstige Behinderungen“ benachteiligt die Ersatzschulträger und vor allem die betroffenen Schüler/innen unangemessen, da sie eine individuelle förderspezifische Betreuung entsprechender Schüler/innen an den Ersatzschulen erheblich erschweren. Bei der finanziellen Förderung von Schüler/innen, die aufgrund ihres diagnostizierten Förderschwerpunktes entweder an einer Förderschule oder inklusiv an einer Regelschule beschult werden, sollten künftig die gleichen Maßstäbe angewendet werden, wofür mindestens die aktuellen Rahmenbedingungen der freien Förderschulen heranzuziehen sind, wie dies beispielsweise auch in unseren Nachbarländern Sachsen und Thüringen schon seit längerer Zeit üblich ist.

6. **§ 9 Abs. 7 S. 4:** Es erscheint fraglich, warum die beruflichen Gymnasien nur mit Gemeinschaftsschulen und Gymnasien i.S.v. § 6 kooperieren dürfen, nicht aber mit Gesamtschulen.
7. **§ 16 Abs. 1:** Der VDP Sachsen-Anhalt hat schon vor Jahren auf die Notwendigkeit hingewiesen, den Begriff „Ersatzschulen von besonderer Bedeutung“, der ja im Schulgesetz mehrfach verwendet wird, auch im Schulgesetz zu definieren. Die im Gesetzesentwurf vorgese-

hene „Definition“ übernimmt jedoch lediglich die Regelung aus § 2 Abs. 7 SchifT-VO, was aus unserer Sicht viel zu einschränkend und wohl auch verfassungswidrig sein dürfte. Es wäre jedenfalls denkbar, dass ein Schulträger ein mit den Waldorfschulen vergleichbares pädagogisches Konzept entwickelt, mit dem ebenfalls von den herkömmlichen Schulformen des § 3 SchulG-LSA abgewichen werden soll, aber am Ende der Schullaufbahn die gleichen Abschlüsse wie an den staatlichen Schulen erworben werden. Ein derartiges Konzept wäre aber nach der geplanten „Definition“ der „Ersatzschule von besonderer pädagogischer Bedeutung“ nicht genehmigungsfähig, was den Antragsteller in verfassungswidriger Weise gegenüber den Waldorfschulen benachteiligen würde.

Der VDP Sachsen-Anhalt regt daher an, künftig vollständig auf die Verwendung des Begriffs „Ersatzschule von besonderer pädagogischer Bedeutung“ zu verzichten, zumal diesbezüglich im politischen Raum und selbst an den Verwaltungsgerichten immer wieder Verwechslungen mit den hiervon zu unterscheidenden freien Grundschulen auftauchen, bei dem die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse i.S.v. Art. 7 Abs. 5 GG anerkannt hat. Stattdessen sollte der Ersatzschulbegriff in § 16 Abs. 1 generell weiter gefasst werden. Konkret schlägt der VDP Sachsen-Anhalt hierzu folgende Formulierung vor: **„Schulen in freier Trägerschaft sind Ersatzschulen, wenn sie nach dem mit ihrer Errichtung verfolgten Gesamtzweck anstelle der im Land vorhandenen oder grundsätzlich vorgesehenen staatlichen Schulen zu den öffentlichen Bildungszielen und Abschlüssen führen. Auch freie Waldorfschulen oder Schulträger mit hiermit vergleichbaren pädagogischen Konzepten gelten als Ersatzschulen.“** Eine solche Regelung hätte zudem den Vorteil, dass zahlreiche weitere Regelungen zu den Ersatzschulen lesbarer und somit transparenter ausgestaltet werden könnten (s. z.B. Regelung des § 16a Abs. 2 S. 4).

8. § 16 Abs. 5: Den Sinn und Zweck der Ergänzung des Absatzes 5 begrüßt der VDP Sachsen-Anhalt, allerdings wird stattdessen im Sinne einer besseren Verständlichkeit angeregt, die bisherige Regelung hinter dem Wort „entfällt“ lediglich um folgenden Halbsatz zu ergänzen: **„und der Schulträger einen derartigen von der Schulaufsicht beanstandeten Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt hat.“**
9. § 16a Abs. 2: Die hier vorgesehenen Änderungen, die die Schulleitung und den Unterrichtseinsatz von Lehrkräften an Ersatzschulen betrifft, begrüßt der VDP Sachsen-Anhalt. Wir haben hierzu jedoch folgende weitergehenden Forderungen:

- Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung und einer transparenteren Ausgestaltung des Schulgesetzes sowie vor dem Hintergrund des allgemeinen Lehrermangels regt der VDP Sachsen-Anhalt an, bezüglich der Lehrkräftegenehmigungen kein differenziertes Verfahren mehr zwischen anerkannten und genehmigten Ersatzschulen (zu denen bisher weitere Fristenregelungen in § 3 Abs. 1 SchifT-VO zu finden sind) vorzusehen, sondern **einheitlich und abschließend** die Regelungen des § 16a Abs. 2 SchulG-LSA anzuwenden. Dies wäre auch angesichts der beabsichtigten Neuregelung in § 18 Abs. 2 SchulG-LSA folgerichtig, da ansonsten gesonderte Regelungen zum Lehrkräfteeinsatz an Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung sowie an sonstigen Ersatzschulen, die nach einer Wartefrist Finanzhilfe erhalten, ohne staatlich anerkannt zu sein, gelten würden.
- Zu dem eingefügten Satz 9 ist aus unserer Sicht eine Klarstellung im Gesetz unerlässlich, dass die nach § 30 Abs. 3 S. 2 eingesetzten Lehrkräfte keiner gesonderten Genehmigung durch das Landesschulamt bedürfen, wenn sie bereits mindestens für ein Unterrichtsfach genehmigt wurden und sie nunmehr vom freien Schulträger im Sinne eines geordneten Schulbetriebes in einem oder mehreren weiteren Unterrichtsfächern fachfremd eingesetzt werden müssen.

Die Gesetzesbegründung („Entlastung der Verwaltung“) spricht ohnehin für diese Vorgehensweise. Nach unseren Erfahrungen berücksichtigen aber nachgeordnete Behörden und auch die zuständigen Verwaltungsgerichte entsprechende Gesetzesbegründungen bei der Auslegung von Gesetzestexten nicht immer im ausreichenden Maße, so dass hier die o.g. Ergänzung des Satzes 9 aus unserer Sicht notwendig ist.

- Es sollte vor dem Hintergrund des Lehrkräftemangels ohnehin in Erwägung gezogen werden, dass neben der pädagogischen auch die **fachliche Eignung** im Rahmen der Tätigkeit an der Ersatzschule durch die Schulbehörde festgestellt werden kann (s. § 16 Abs. 1 S. 2 SchulG-LSA). Ein solches Verfahren käme aus der Sicht des VDP Sachsen-Anhalt immer dann in Betracht, wenn die beantragte Lehrkraft zum Zeitpunkt der Antragstellung entweder über eine pädagogische Eignung (dann nachträgliche Überprüfung der fachlichen Eignung) **oder** über eine fachliche Eignung (dann nachträgliche Überprüfung der pädagogischen Eignung) verfügt.

- **Außerdem muss aus der Sicht des VDP Sachsen-Anhalt zwingend die bisherige Regelung des § 16a Abs. 1 S. 3 SchulG-LSA gestrichen werden.** Diese **benachteiligt** Lehrkräfte mit einem wissenschaftlichen Studium nach § 30 Abs. 5 SchulG-LSA (also Lehrkräfte, die durch die Absolvierung des 1. Staatsexamens ihre fachliche und pädagogische Eignung bereits nachgewiesen haben) gegenüber „herkömmlichen“ Seiten- und Quereinsteigern **in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise.** Hierbei muss außerdem berücksichtigt werden, dass nach der jüngsten Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Laufbahnprüfung für ein Lehramt im Land Sachsen-Anhalt Absolventen des Vorbereitungsdienstes bereits nach einem Monat eigenverantwortlich an ihrer Ausbildungsschule unterrichten dürfen. Da in Art. 7 Abs. 4 GG festgeschrieben ist, dass die Qualifikation der im Unterricht an den Ersatzschulen eingesetzten Lehrkräfte **gleichwertig, nicht aber gleichartig** zu sein hat, ist auch von daher eine (befristete) Genehmigung des Unterrichtseinsatzes von Lehrkräften mit 1. Staatsexamen zu erteilen, wenn die Schulbehörde die entsprechende Eignung auch nachträglich im Rahmen der Tätigkeit dieser Lehrkraft an einer Ersatzschule feststellen kann. Ein vergleichbares Verfahren gibt es auch in mehreren anderen Bundesländern.
- Weiterhin sollte in § 16a Abs. 2 ausdrücklich geregelt werden, dass nach dem ergebnislosen Ablauf der Drei-Monats-Frist des Satzes 12 die **Fiktion der Genehmigung** eintritt (s. auch § 42a Abs. 2 VwVfG). Diese Interpretation entsprach auch dem Willen der Landtagsabgeordneten bei der vor einigen Jahren erfolgten Einfügung des genannten Satzes in § 16a Abs. 2. Die gesetzlich fixierte Drei-Monats-Frist macht auch nur unter dieser Voraussetzung wirklich Sinn. Leider hat das Landesschulamt in der Vergangenheit die genannte Frist bisweilen um mehrere Monate überschritten. In solchen Fällen sollte dann aber nur noch der Widerruf der Genehmigung, nicht aber die einfache Nichterteilung einer Genehmigung möglich sein. Dies ist auch aus arbeitsrechtlichen Gründen erforderlich, da ein Probearbeitsverhältnis nicht beliebig lang laufen kann und somit ein Ersatzschulträger erhebliche arbeitsrechtliche Probleme bekommt, wenn der Unterrichtseinsatz einer beantragten/angezeigten Lehrkraft beispielsweise erst nach 12 Monaten durch das Landesschulamt abgelehnt wird.
- Unter Berücksichtigung der vorherigen Ausführungen macht die im Gesetzesentwurf in S. 13 vorgesehene Regelung hingegen keinerlei Sinn mehr. Stellt die Schulbehörde fest, dass eine an einer Ersatzschule eingesetzte Lehrkraft beispielsweise gefälschte Zeugnisse vorgelegt hat, hätte sie ohnehin das Recht, die Unterrichts-

genehmigung unverzüglich zu widerrufen (s. § 16a Abs. 3 des Entwurfs).

- Die in Satz 11 vorgesehene Neuregelung wiederum begrüßt der VDP Sachsen-Anhalt im Sinne der Rechtssicherheit ausdrücklich.
 - Weiterhin fordert der VDP Sachsen-Anhalt eine **Abschaffung der doch erheblichen Gebühren für die Lehrkräftegenehmigungen** nach § 16a SchulG-LSA. Hierdurch werden die Ersatzschulträger gerade in Zeiten, in denen sie aufgrund des Lehrkräftemangels auch während des laufenden Schuljahres Lehrkräfte an den staatlichen Schuldienst verlieren, zusätzlich finanziell belastet. Ein Wegfall der Gebührenerhebung für die Lehrkräftegenehmigungen wäre ein wichtiger Akt der Fairness beim Umgang mit den Ersatzschulträgern.
 - **Ein sehr wichtiges Anliegen des VDP Sachsen-Anhalt bei der geplanten Modifizierung des § 16a ist es zudem, dass diese Änderungen schnellstmöglich, also deutlich vor dem 01.08.18, in Kraft treten.** Dies wäre auch unproblematisch möglich, da Teile des 14. Schulgesetzänderungsgesetzes ohnehin bereits zum 25.05.18 in Kraft treten sollen. Außerdem sollten die ohnehin geplanten Änderungen **ab sofort** bei der Genehmigungspraxis des Landesschulamtes und bei noch laufenden Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Landesschulamt und Ersatzschulträgern Berücksichtigung finden. Hierzu sollte das Bildungsministerium gegenüber dem Landesschulamt eine entsprechende **Handlungsanweisung** erlassen.
10. **§ 17 Abs. 2:** Analog zu unseren Bemerkungen zu § 16 Abs. 5 schlägt der VDP Sachsen-Anhalt vor, Satz 1 nach dem Wort „werden“ lediglich um folgenden Halbsatz zu ergänzen: **„und der Schulträger den von der Schulaufsicht beanstandeten Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt hat.“**
11. **§ 17 Abs. 4:** Hier ist generell zu überlegen, ob man die Ermächtigungsnormen, die nur etwas mit der Genehmigung, nicht aber mit der Anerkennung einer Ersatzschule zu tun haben, nicht besser dem § 16 zuordnen sollte.
12. **§ 18 Abs. 2:** Die hier vorgesehene Änderung begrüßt der VDP Sachsen-Anhalt ganz ausdrücklich. Die bisherige Regelung, dass nur staatlich anerkannte Ersatzschulen und Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung nach einer zuvor absolvierten dreijährigen Wartefrist einen Anspruch auf Finanzhilfe haben, ist verfassungswidrig. Die vorgesehene Modifizierung würde diesen verfassungswidri-

gen Zustand beseitigen. In der Praxis ist nach dem Inkrafttreten der Schulgesetzänderung darauf zu achten, dass das Landesschulamt gegenüber den genehmigten Ersatzschulen nicht dennoch Anforderungen erhebt, die denen von § 17 Abs. 3 SchulG-LSA entsprechen.

13. **§ 30 Abs. 4:** Dass das Bildungsministerium den Zugang zu den vom Land angebotenen Fort- und Weiterbildungskursen auch für die Lehrkräfte genehmigter Ersatzschulen ermöglichen will, wird vom VDP Sachsen-Anhalt ebenfalls ausdrücklich befürwortet. Dies ist zudem auch mit Blick auf die geplante Modifizierung des § 18 Abs. 2 folgerichtig.
14. **§ 30 Abs. 5a + 5b:** Die hier vorgesehene Öffnung des Referendariats für Seiten- bzw. Quereinsteiger sowie die vorgesehene Ableistung eines berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes hält der VDP Sachsen-Anhalt ebenfalls für richtig, allerdings halten wir die Zugangsvoraussetzung, dass sich aus dem Abschluss des Seiten- bzw. Quereinsteigers immer mindestens zwei Fachrichtungen ableiten lassen müssen, für zu bürokratisch. Damit würde man z.B. Diplom-Musikern den Zugang zum Referendariat verwehren, was angesichts des derzeit noch weiter wachsenden Lehrkräftemangels nicht nachvollziehbar wäre.

Im Zusammenhang mit der Organisation des Referendariats mahnt der VDP Sachsen-Anhalt außerdem an, dass

- gewährleistet wird, dass die Ersatzschulträger weiterhin eine wichtige Rolle bei der Zuweisung von Referendarinnen und Referendaren spielen,
 - dem VDP Sachsen-Anhalt die Möglichkeit eingeräumt wird, die Referendarinnen und Referendare in den Studienseminaren über den Arbeitsplatz „Schule in freier Trägerschaft“ zu informieren und
 - der **§ 30 Abs. 6 S. 10** (Ermächtigungsnorm) um eine Nr. 6 mit dem Inhalt **„die Voraussetzungen, unter denen Ersatzschulträger selbst Einstellungen zum pädagogischen Vorbereitungsdienst vornehmen können“**, erweitert wird.
15. **§ 41 Abs. 4a:** Hier wäre aus der Sicht des VDP Sachsen-Anhalt sicherzustellen, dass Schüler/innen mit Migrationshintergrund auch solchen Ersatzschulträgern zugewiesen werden können, die hierfür zuvor ihr Einverständnis gegenüber dem Landesschulamt erklärt haben.

16. **§ 84f:** Die hier vorgesehene Verpflichtung auch für die freien Schulträger, eine Vielzahl von Daten mittels eines von der obersten Schulbehörde vorgegebenen landeseinheitlichen IT-gestützten Schulverwaltungsverfahrens zu verarbeiten, hält der VDP Sachsen-Anhalt für hochproblematisch, zumal in den bisherigen Gesprächen mit Ihrem Haus immer geäußert wurde, dass die freien Schulträger (gemeint sind wohl die Ersatzschulträger) **auf freiwilliger Basis** mit dem o.g. Schulverwaltungsverfahren arbeiten können.

Um das geplanten Verfahren unseren Mitgliedsschulen vorstellen zu können, hat der VDP Sachsen-Anhalt für seine Jahreshauptversammlung am 24.10.17 aus Ihrem Haus Herrn Lichtenberg und Herrn Sprengkamp eingeladen. Fraglich ist aus der Sicht unserer Mitglieder vor allem, wann das Verfahren konkret starten soll, ob hiermit zusätzliche Personal- und/oder Sachkosten für sie verbunden sein werden (und falls ja, inwiefern dies bei der gewährten Finanzhilfeshöhe Berücksichtigung finden wird), warum die freien Träger nicht weiterhin eigene bewährte Verfahren nutzen können, auf die sie bereits schon zurückgreifen, inwiefern hierdurch in ihre verfassungsrechtlich verbürgte Organisationsfreiheit eingegriffen wird und inwiefern tatsächlich gewährleistet wird, dass die erhobenen Daten anonym und nur für statistische Zwecke verwendet werden (und nicht z.B. für die Anwerbung von Lehrkräften).

Vor diesem Hintergrund und auf der Basis seines aktuellen Kenntnisstandes lehnt der VDP Sachsen-Anhalt die verpflichtende Nutzung des vorgegebenen IT-gestützten Schulverwaltungsverfahrens durch die Ersatzschulträger ab.

III. Weitergehende Forderungen des VDP Sachsen-Anhalt

Vor dem Hintergrund, dass Ihrem Haus die Ausarbeitungen der Verfassungsrechtsexperten Prof. Winfried Kluth (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg) und Prof. Frauke Brosius-Gersdorf (Leibniz Universität Hannover) bekannt sind, in denen zahlreiche verfassungsrechtliche Verstöße des Schulgesetzes hinsichtlich der Finanzierung der Ersatzschulen nachgewiesen wurden, und angesichts des Umstandes, dass Ihr Haus bis zum heutigen Tag noch immer nicht das für „den Beginn der Legislatur“ versprochene externe Schülerkostengutachten ausgeschrieben hat, erlaube ich mir, in dieser Stellungnahme weitere **Mindestforderungen** des VDP Sachsen-Anhalt zu formulieren, die aus unserer Sicht bereits in der aktuell geplanten Schulgesetzesnovelle Berücksichtigung finden müssen.

1. Hierzu verweise ich zunächst auf den Inhalt des **Schreibens des VDP Sachsen-Anhalt vom 15.09.17 an Herrn Ministerpräsidenten Dr. Reiner Haseloff**. Dieses Schreiben ist der Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt als Anlage 1 beigefügt.

2. Da die Beauftragung des externen Schülerkostengutachtens nach § 18g SchulG-LSA seit Monaten verzögert wird und gegenwärtig nicht abgeschätzt werden kann, wann ein derartiges Schülerkostengutachten vorliegen wird, fordert der VDP Sachsen-Anhalt ebenso wie die Vertreter der kirchlichen Schulen eine **rückwirkend zum 01.08.17 in Kraft tretende pauschale 20prozentige Erhöhung der gegenwärtigen Finanzhilfesätze**. Diese Regelung soll bis zum Inkrafttreten neuer gesetzlicher Vorgaben zur Finanzhilfe, die auf der Grundlage des dann vorliegenden externen Schülerkostengutachtens beschlossen wurden, gelten.

Laut den zuletzt veröffentlichten Zahlen des Statistischen Bundesamtes und der Haushaltsrechnung des Landes Sachsen-Anhalt für das Jahr 2014 betragen die durchschnittlichen Ausgaben der öffentlichen Hand für die Schüler/innen von Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt **nur 55 Prozent** der Ausgaben, die im gleichen Jahr durchschnittlich für die Schüler/innen staatlicher Schulen bereitgestellt wurden (s. Anlage 2). Eine derart mangelhafte Finanzierung, die immer mehr Ersatzschulen in unserem Bundesland zumindest mittelfristig in wirtschaftliche Nöte bringt, verstößt in jedem Fall gegen die Vorgaben von Art. 28 Abs. 2 S. 1 unserer Landesverfassung. Selbst bei einer 20prozentigen Aufstockung der Finanzhilfe würden das Land und die Kommunen weiterhin erhebliche Kosten sparen, die aufzubringen wären, wenn alle Schüler/innen in Sachsen-Anhalt ausschließlich staatliche Schulen besuchen würden.

3. In diesem Zusammenhang sollte auch die Regelung des § 18g SchulG-LSA neu gefasst werden. Dieser sollte künftig so lauten:
„Im Abstand von höchstens 5 Jahren hat die oberste Schulbehörde im Benehmen mit dem Landtag und den Interessensvertretern der Schulen in freier Trägerschaft einen externen sachverständigen Dritten mit der Untersuchung der tatsächlichen und vollständigen Kosten zu beauftragen, die im Durchschnitt für jede Schülerin bzw. jeden Schüler einer staatlichen Schule in Sachsen-Anhalt im untersuchten Haushaltsjahr aufgebracht worden sind. In der Untersuchung sind die durchschnittlichen Schülerkosten gesondert zu erfassen und darzustellen. Für die berufsbildenden Schulen sind zusätzlich auch die durchschnittlichen Schülerkosten für alle im Land Sachsen-Anhalt vorgesehenen beruflichen Bildungsgänge und Fachrichtungen gesondert zu erfassen und darzustellen.“
4. Es ist bereits mehrfach festgestellt worden, dass die Träger der Ersatzschulen durch die derzeit praktizierten dreijährigen Wartefristen bis zum Einsatz der Finanzhilfe in verfassungswidriger Weise benachteiligt werden. Hier muss das Land reagieren und eine Regelung treffen,

die zumindest eine rückwirkende Finanzhilfegewährung (analog dem aktuellen sächsischen Modell) vorsieht, wenn die Wartefrist durch den Ersatzschulträger erfolgreich überstanden wurde. Ansonsten muss das Land damit rechnen, dass das Landesverfassungsgericht in einem künftigen Verfahren die Wartefrist grundsätzlich für verfassungswidrig erklären wird, was einen Finanzierungsanspruch der Ersatzschulen vom ersten Tag an zur Folge haben könnte.

5. Weiterhin muss § 23 Abs. 1 SchulG-LSA aus aktuellem Anlass durch einen Satz 2 wie folgt ergänzt werden: „**Berufsbildende Schulen können auf Antrag von diesem Termin abweichen, wenn die Länge des von ihnen vorgesehenen Schuljahres der in Satz 1 genannten Dauer entspricht.**“

Soweit zu den Hinweisen und Forderungen des VDP Sachsen-Anhalt zum vorliegenden Entwurf des 14. Schulgesetzänderungsgesetzes. Sehr gern stehe ich Ihrem Haus für eventuelle Rückfragen oder für ein erläuterndes Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Banse
- Geschäftsführer -

Anlagen 1 + 2

VDP / Sachsen-Anhalt e.V.
Otto-von-Guericke-Str. 86a / 39104 Magdeburg

Chancengleichheit durch Bildungsvielfalt

Staatskanzlei und Ministerium für
Kultur des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Ministerpräsident
Dr. Reiner Haseloff
Hegelstraße 40 – 42
39104 Magdeburg

Magdeburg, 15.09.2017

Entwurf des 14. Schulgesetzänderungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

gestatten Sie, dass ich mich heute bereits im Vorfeld der 1. Kabinettsbefassung zum Entwurf des 14. Schulgesetzänderungsgesetzes direkt an Sie mit der Bitte um Unterstützung unserer nachfolgend formulierten Anliegen wende.

Gegenwärtig herrscht unter den freien Schulen eine erhebliche Unruhe, die u.a. aus dem immer stärker zu spürenden Lehrkräftemangel, der daraus für die freien Schulen entstandenen erheblich verschärften Wettbewerbsposition und einer drohenden Reduzierung der sog. Schülerkostensätze (s. Berechnungsformel in § 18a SchulG-LSA) folgt. Die insbesondere ab dem Schuljahr 2018/19 drohenden Finanzhilfeeinbußen gehen für die Ersatzschulträger mit der Sorge einher, ob sie die wachsenden finanziellen und pädagogischen Herausforderungen (z.B. durch Digitalisierung, Ganztags schulbetreuung, Inklusion, steigende Lehrergehälter, Umsetzung neuer pädagogischer Profile) auch noch mittel- und langfristig bewältigen können.

Mit dieser Besorgnis steht der VDP Sachsen-Anhalt nicht allein, wie die kürzlich gemeinsam mit der LAG der christlich orientierten Schulen sowie den Beauftragten der katholischen und evangelischen Kirchen organisierte Pressekonferenz „Endlich Gerechtigkeit für freie Schulen in Sachsen-Anhalt!“ sehr eindrucksvoll zeigte. Zudem fühlen wir uns in unseren For-

VDP

Verband Deutscher Privatschulen
Sachsen-Anhalt e.V.

Otto-von-Guericke-Str. 86a
39104 Magdeburg

T: 0391 / 731916-0
F: 0391 / 731916-1

VDELSA@t-online.de
www.vdp-sachsen-anhalt.de

Bankverbindung

Deutsche Kreditbank
Konto-Nr.: 107 334 00
BLZ: 120 300 00

Vereinsregister

Amtsgericht Stendal
VR 11611

derungen nach einer Schaffung erleichterter Einsatzmöglichkeiten von Lehrkräften an freien Schulen sowie nach einer Verbesserung der im Schulgesetz verankerten finanziellen Rahmenbedingungen für die Ersatzschulen durch die Gutachten der Verfassungsrechtsexperten Prof. Winfried Kluth und Prof. Frauke Brosius-Gersdorf bestärkt.

Weil wir uns vor diesem Hintergrund im bevorstehenden Schulgesetzgebungsverfahren bereits ein **starkes Signal der Landesregierung** erhoffen, die Sorgen der freien Schulträger, deren Schüler/innen und Eltern ernst zu nehmen, hat sich der VDP Sachsen-Anhalt zu dem ungewöhnlichen Schritt entschlossen, Sie als höchsten Repräsentanten unserer Landesregierung bereits im Vorfeld der Kabinettsbefassung und des Starts der offiziellen Anhörung zum Schulgesetzänderungsentwurf anzuschreiben und um Unterstützung zu bitten.

Zunächst einmal erkennen wir die Bemühungen des Bildungsministeriums an, die gesetzlichen Rahmenbedingungen bezüglich des Lehrkräfteeinsatzes an den Ersatzschulen zu vereinfachen. Hier sind noch einige Details zu klären, auf die der VDP Sachsen-Anhalt im Rahmen der regulären Anhörung hinweisen wird.

Es geht uns aber auch um weitere Regelungen des Schulgesetzes, die einen Einfluss auf die Finanzierung der Ersatzschulen haben und die laut den Gutachten von Kluth + Brosius-Gersdorf eindeutig verfassungswidrig sind oder die in der Vergangenheit vom Parlament aufgrund fehlerhafter Annahmen beschlossen wurden.

Diese von uns angeregten Neuregelungen sollten **übergangsweise** in das Schulgesetz aufgenommen werden, bis das im Koalitionsvertrag vorgesehene externe Schülerkostengutachten tatsächlich vorliegt und auf dieser Grundlage eine grundsätzliche Neugestaltung des Schulgesetzes bezüglich der Finanzhilfeberechnung und -gewährung beschlossen worden ist (was sicherlich noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird).

Deshalb fordern wir schon für das laufende Schulgesetzänderungsverfahren folgende Änderungen/Korrekturen:

1. In § 18a SchulG-LSA muss unbedingt eine Regelung aufgenommen werden, wonach die für das laufende Schuljahr 2017/18 geltenden endgültigen Schülerkostensätze (bisher wurden im SVBl. LSA 2017, S. 107 ff. nur die vorläufigen SKS für 2017/18 veröffentlicht) die absolute **Finanzhilfe-Untergrenze** bilden müssen, um den für einige Schulformen bzw. Fachrichtungen drohenden weiteren Rückgang der Finanzhilfe ab dem Schuljahr 2018/19 zu stoppen. Die Finanzhilfesätze müssten demzufolge bis zur Etablierung eines gänzlich neuen Finanzhilfeberechnungsmodells weiterhin nach Maßgabe von § 18a SchulG-

LSA berechnet werden, sie dürften auch die endgültigen Finanzhilfesätze des Schuljahres 2017/18 überschreiten, jedoch nicht mehr unterschreiten.

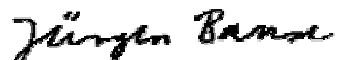
2. In § 18a Abs. 4 S. 1 SchulG-LSA sind die Wörter „wird jeweils ein Anteil von 80 v.H. der“ zu streichen und durch die Wörter „werden jeweils die“ zu ersetzen. Damit würde der seit Jahren zu beobachtende drastische Rückgang der Finanzhilfe für den Einsatz von pädagogischen Mitarbeiter/innen etwas eingedämmt und eine Fehleinschätzung der Landtagsabgeordneten korrigiert werden, der diese beim Beschluss der genannten Gesetzesformulierung im Jahr 2008 unterlagen (zu diesem Zeitpunkt wiesen die pädagogischen Mitarbeiter/innen im Gegensatz zu heute nur ein 80prozentiges Anstellungsverhältnis auf, was jedoch durch den Begriff „Vollbeschäftigteneinheiten“ bereits sowieso schon Berücksichtigung fand).
3. In § 18a Abs. 5 muss es aus unserer Sicht klarstellend heißen „bei Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf“ statt einschränkend „bei Förderschulen“, damit der für diese Schüler zurecht vorgesehene erhöhte Sachkostenzuschuss nicht nur für die Schüler/innen gewährt wird, die eine Förderschule besuchen, sondern auch für diejenigen, deren Eltern von der Wahlmöglichkeit des § 1 Abs. 3a SchulG-LSA Gebrauch machen und sich für den Besuch einer (inkluisiven) Regelschule entscheiden. Die bisher hier vorgenommene Differenzierung von Förder- und Regelschulen ist auch nach Auffassung der Professoren Kluth sowie Brosius-Gersdorf eindeutig verfassungswidrig.
4. Um das Sonderungsverbot (verankert in Art. 7 Abs. 4 GG) einhalten zu können, ist es unerlässlich, dass im Schulgesetz künftig zugunsten der Ersatzschulen ein vom Land aufzubringender „Schulgeldersatzanspruch“ verankert wird, wenn Schülereltern aufgrund ihrer sozialen Verhältnisse nicht dazu in der Lage sind, das vorgesehene Schulgeld (als festen Bestandteil der Ersatzschulfinanzierung!) in der vollen Höhe aufzubringen. Auch diesbezüglich kamen die Professoren Kluth und Brosius-Gersdorf in ihren Gutachten zu gleichlautenden entsprechenden verfassungsrechtlichen Einschätzungen.
5. Darüber hinaus sollte geprüft werden, inwieweit den Ersatzschulträgern, die als Ganztagschulen arbeiten, ein erhöhter Zuschuss für den laufenden Ganztagschulbetrieb gewährt werden kann in Anlehnung an die den staatlichen Ganztagschulen gewährten Vergünstigungen.
6. In § 18a Abs. 3 Nr. 4 darf künftig der Beitrag der freien Schulträger an die gesetzlich vorgesehenen Unfallkassen (hier die Verwaltungsbearbeitungsgenossenschaft) nicht mehr unberücksichtigt bleiben. Diese For-

derung wird auch durch mehrere Gerichtsentscheidungen in gleichgelagerten Fällen in benachbarten Bundesländern (z.B. in Thüringen oder Brandenburg) gestützt.

Soweit zu unseren derzeitigen **Mindestforderungen** mit Blick auf das Schuljahr 2018/19. Ich bin selbstverständlich gern bereit, diese bei Bedarf auch noch detaillierter zu erläutern und zu begründen. Die freien Schulträger würden es als wichtiges Signal ansehen, wenn die Landesregierung die genannten Forderungen von Anfang an aktiv unterstützen würde und sich diese bereits in dem zur Anhörung freigegebenen Schulgesetzentwurf wiederfinden würden.

Ich danke Ihnen schon jetzt ganz herzlich für Ihre nachfolgende Befassung mit diesem Thema und für Ihr Verständnis für unser Vorgehen.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Banse
- Geschäftsführer -

Anlage 2

Allgemein- und berufsbildende Ersatzschulen: Ländervergleich der durchschnittlich je Schüler/in gewährten Finanzhilfe⁴

Bundesland	Gemittelte Schüleranzahl im Haushaltsjahr 2014 $(\frac{7}{12}$ aus 2013/14 + $\frac{5}{12}$ aus 2014/15) ¹	Zuschüsse laut Landeshaushaltsrechnung im Haushaltsjahr 2014 (in EUR)	Zuschüsse <hr/> Gemittelte Schüleranzahl = durchschnittliche Finanzhilfe je Schüler/in	Durchschnittliche Ausgaben der öffentlichen Hand für Schüler/innen staatlicher Schulen ² (in EUR)	Durchschnittliche prozentuale Finanzhilfe je Schüler/in einer Ersatzschule im Haushaltsjahr 2014	Durchschnittliche Kostenersparnis für öffentliche Haushalte pro Schüler/in einer Ersatzschule (in EUR)	Gesamtersparnis der öffentlichen Haushalte (in EUR)
Berlin	46.483	279.328.907,36	6.009,27	8.500	70,69 %	2.490,73	115.742.670
Brandenburg	28.306	146.562.546,05	5.177,79	6.700	77,28 %	1.522,21	43.087.676
Sachsen³	60.915	246.309.358,81	4.043,49	7.000	57,76 %	2.956,51	180.095.807
Sachsen-Anhalt	22.714	95.434.953,41	4.201,59	7.600	55,28 %	3.398,41	77.191.485
Thüringen	25.263	128.624.810,82	5.091,43	8.300	61,34 %	3.208,57	81.058.104

¹ Die genannten Schülerzahlen wurden errechnet aus den vom Statistischen Bundesamt für die Schuljahre 2013/2014 und 2014/2015 veröffentlichten Schülerzahlen der allgemeinen- und berufsbildenden Ersatzschulen in den jeweiligen Bundesländern (Statistisches Bundesamt „Privatschulen, Schuljahre 2013/2014 bzw. 2014/2015“)

² Die durchschnittlichen Ausgaben für die Schüler/innen staatlicher allgemein- und berufsbildender Schulen ergeben sich aus der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes „Bildungsausgaben: Ausgaben je Schüler/-in 2014“, veröffentlicht am 08.02.2017.

³ Im Freistaat Sachsen erklärte der Verfassungsgerichtshof Sachsen mit Urteil vom 15.11.2013 die Regelungen zur Ersatzschulfinanzierung für verfassungswidrig, da hierdurch die Ersatzschulen unverhältnismäßig benachteiligt wurden. Die Ersatzschulfinanzierung war deshalb bis zum 31.12.2015 neu zu regeln, was auf die Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2014 noch keinen Auswirkungen hatte. Hier erfolgte die Berechnung der Ersatzschulfinanzierung noch nach den als verfassungswidrig ausgeurteilten Regelungen.

⁴ Die Ausgaben der öffentlichen Haushalte für die Ersatzschulen in **Mecklenburg-Vorpommern** konnten noch nicht ermittelt werden, da die Ersatzschulen in diesem Bundesland Finanzhilfe vom Land und den Kommunen erhalten.